

# **Wärmeabgabereglement der Gemeinde Göttingen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Zweckbestimmung .....	3
Betrieb .....	3
Finanzierung .....	3
Rechnungsführung .....	3
Eigentumsverhältnisse .....	3
Unterhalt .....	4
<b>II. Anlage .....</b>	<b>4</b>
Technische Vorgaben .....	4
Inbetriebnahme und Betrieb .....	4
Plombierte Anlageteile .....	4
<b>III. Wärmebezug .....</b>	<b>4</b>
Hinweisschilder .....	4
Wärmemessung .....	5
Messgenauigkeit .....	5
Zählerstörung .....	5
Gebührentarif .....	5
Rechnungsstellung für den Wärmebezug .....	5
Wärmeliefergarantie / Haftung .....	5
Heizperiode .....	5
Liefersperre .....	5
<b>IV. Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Verantwortung .....	6
Meldepflicht .....	6
Zutritt zu den Anlagen .....	6
Änderungen oder Erweiterungen .....	6
Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen .....	6
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Anwendung des Reglements .....	6
Zuwiderhandlungen .....	7
Rechtsmittel .....	7
Inkrafttreten .....	7

## **Hinweis zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

# **I. Allgemeines**

## **Zweckbestimmung Art. 1**

1. Der Fernwärmeverbund Göttingen (FWV), nachfolgend Verbund genannt, ist ein Gemeindewerk der Politischen Gemeinde Göttingen. Es führt das Wärmenetz ab Heizzentrale bis zu den Absperrorganen beim Endkunden.
2. Die Heizzentrale mit Wärmeerzeugung wird durch die Rutishauser GmbH auf der Parz. 778 erstellt und betrieben.
3. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz, in erster Linie aus dem Sägewerk der Rutishauser GmbH.
4. Ziel ist die ganzjährige Wärmeversorgung der angeschlossenen Liegenschaften, nachfolgend Bezüger genannt.

## **Betrieb Art. 2**

Allein zuständig für den Betrieb, Unterhalt und Verwaltung ist der Verbund. Er trägt auch das Betriebsrisiko.

## **Finanzierung Art. 3**

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über den Energieverkauf und die Netznutzung gemäss den im Tarifblatt aufgeführten Konditionen. Der Lieferant übernimmt die Finanzierung für den Bau der Wärmeerzeugungsanlage.

## **Rechnungsführung Art. 4**

Der Verbund führt eine eigene Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb.

## **Eigentumsverhältnisse Art. 5**

Eigentum des Lieferanten sind:

1. Wärmeerzeugungsanlage, Heizzentrale

Eigentum des Verbunds sind:

1. Hauptleitungsnetz der FWV bis und mit Absperrarmaturen beim Bezüger.
2. Wärmemessung

Eigentum des Bezügers sind:

1. Hausheizung mit Regelung
2. Warmwasserbereitung mit Regelung
3. Anschlussleitungen ab Absperrarmaturen auf die Wärmeübergabestationen
4. Wärmeübergabestationen, Kombiventil mit Wärmetauscher
5. Expansion
6. Sicherheitsarmaturen

Der Bezüger stellt dem Verbund den notwendigen Platz für Installationen des Verbunds.

## **Unterhalt**

### **Art. 6**

1. Die sich im Eigentum des Verbunds befindlichen Anlageteile werden von diesem gewartet und unterhalten.
2. Die dem Bezüger gehörigen Anlageteile sind von diesem zu warten und zu unterhalten.

## **II. Anlage**

### **Technische Vorgaben**

#### **Art. 7**

Maximale Vorlauftemperatur beim Kunden (bezogen auf Primärseite):  
im Winter ab -10°C 75°C; im Sommer 70°C zur Brauchwarmwassererwärmung

Maximale Rücklauftemperatur beim Kunden (bezogen auf Primärseite):  
bei Neubauten 40°C im Heizbetrieb  
bei Bestandesbauten 50°C im Heizbetrieb  
bei Warmwasserladung 55°C

Druckstufe: PN6  
Regler: Samson Trovis Serie 5500  
Kombiventil: Samson oder Danfoss

Vor Ausführung der Fernwärmeübergabestation ist die Stückliste mit Auslegung und Prinzipschema der Kundenanlage des Verbunds zur Freigabe zu präsentieren.

### **Inbetriebnahme und Betrieb**

#### **Art. 8**

Vor der Inbetriebnahme erfolgt eine Instruktion zur Wärmeübergabestation durch den Verbund. Den Zeitpunkt legt der Verbund fest. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein und die erfolgte Instruktion zu bestätigen.

### **Plombierte Anlageteile**

#### **Art. 9**

Der Eingriff in die seitens des Verbunds plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

## **III. Wärmebezug**

### **Hinweisschilder**

#### **Art. 10**

Der Verbund ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Eigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

<b>Wärmemes- sung</b>	<b>Art. 11</b>  Der Wärmeverbrauch wird mit den vom Verbund gelieferten Wärmemessungen festgestellt.
<b>Messgenauig- keit</b>	<b>Art. 12</b>  Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von +/- 5% des Sollwertes, so trägt der Verbund die Kosten der Prüfung. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.
<b>Zählerstö- rung</b>	<b>Art. 13</b>  Summiert der Wärmezähler fehlerhaft, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.
<b>Gebührenta- rif</b>	<b>Art. 14</b>  Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebührentarife.
<b>Rechnungs- stellung für den Wärme- bezug</b>	<b>Art. 15</b>  1. Der Bezüger vergütet dem Verbund die bezogene Wärmeenergie aufgrund der im Gebührentarif festgelegten Bedingungen.  2. Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens zweimal jährlich erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.  3. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen und vorbehaltlich einer späteren Rückvergütung ist der in der Rechnung gestellte Betrag fristgerecht zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bezügers ist ausgeschlossen.  4. Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträge, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde.
<b>Wärmeliefer- garantie / Haftung</b>	<b>Art. 16</b>  Vorbehaltlich höherer Gewalt ist der Verbund verpflichtet, die Heizzentrale jederzeit in betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der Verbund für eine rasche Behebung einer Störung bzw. eines Schadens besorgt. Der Verbund übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen.
<b>Heizperiode</b>	<b>Art. 17</b>  Die Wärmelieferung erfolgt grundsätzlich das ganze Jahr über.
<b>Liefersperre</b>	<b>Art. 18</b>  Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder

anderer massgebender Vorschriften ist der Verbund nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **Verantwortung**

#### **Art. 19**

Der Bezüger ist dem Verbund gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

### **Meldepflicht**

#### **Art. 20**

Bei jeder Beschädigung der Wärmeübergabestation, bei der Feststellung von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem Verbund sofort Meldung zu erstatten.

### **Zutritt zu den Anlagen**

#### **Art. 21**

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des Verbunds jederzeit Zutritt zu den Parzellen und Räumlichkeiten sowie Fernwärmeeinrichtungen zu gewähren.

### **Änderungen oder Erweiterungen**

#### **Art. 22**

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des Verbunds. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, die notwendigen Gebäudepläne sowie eine kubische Berechnung von neu zu beheizenden Räumen beizulegen.

### **Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen**

#### **Art. 23**

Nicht oder nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom Verbund auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von 6 Monaten zusichert.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Anwendung des Reglements**

#### **Art. 24**

1. Der Verbund erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen.
2. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärme-Lieferungsverträge, der Tarifordnung und der technischen Weisungen ist Sache des Verbunds.

**Zuwiderhandlungen****Art. 25**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden verzeigt. Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

**Rechtsmittel****Art. 26**

1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung des Verbunds kann innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Das Rekursverfahren gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates richtet sich nach § 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

**Inkrafttreten****Art. 27**

Dieses Wärmeabgabereglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22.01.2024

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.04.2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 08.04.2024

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik